

Wien, am 24. März 2011  
BK 228/11

**Betr.** Abgabenänderungsgesetz 2011 – do. GZ BMF-010000/0004-  
VI/1/2011 Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu dem in Begutachtung befindlichen Abgabenänderungsgesetz 2011 in offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Stellungnahme betrifft einerseits die Forderung zur Aufhebung der Begrenzung der Geltendmachung von Beiträgen an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben mit € 200,--, und zwar ersatzlos, andererseits die Ausweitung der Möglichkeit der Geldendmachung von Spenden auch auf Spenden für kirchliche Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO.

## **1. Wegfall der Grenze von € 200,-- in § 18 EStG bezüglich der Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften**

Durch die Einführung der Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke und Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit einerseits und die geplante Ausweitung dieser Absetzbarkeit von Spenden auf die im Entwurf angeführten Zwecke ergibt sich bezüglich der Absetzbarkeit der oben genannten Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften eine nicht unwesentliche Änderung in der Vergleichbarkeit.

Sind einerseits die Beiträge an die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften weiter auf Pflichtbeiträge beschränkt, andererseits Spenden in ihrer Absetzbarkeit bezüglich der Spendenzwecke wesentlich ausgeweitet, so stellt sich die Frage der Vergleichbarkeit einerseits und die Frage der Begrenzung der Absetzbarkeit der Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften auf € 200,-- andererseits. Wiewohl es sich bei den Beiträgen um Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften handelt, und nicht übersehen wird, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine nicht absetzbar sind, ist bezüglich der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der wesentliche Unterschied zu werten, dass es sich bei Letzteren um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt. Diesbezüglich darf nicht übersehen werden, dass die Beiträge an sonstige Körperschaften öffentlichen

Rechts, wie z.B. die Kammern oder Sozialversicherungsträger, in voller Höhe die Steuerbefreiung genießen.

War die Begrenzung der Absetzbarkeit der Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften schon bisher eine Schlechterstellung gegenüber den Beiträgen an andere Körperschaften öffentlichen Rechts, so wird bei der Ausweitung der Absetzbarkeit von Spenden bis zu 10% des steuerbaren Einkommens diese Begrenzung noch unverständlicher.

Sind doch bei durchschnittlichen Einkommen 10% des steuerbaren Einkommens wesentlich mehr als die eingezogene Freigrenze von € 200,-- pro Jahr.

Denkt man daran, dass die Kirchenbeiträge bei der Katholischen Kirche auch bei hohen Einkommen kaum mehr als 1% des steuerbaren Einkommens betragen, fällt der Vergleich mit der Freigrenze von 10% bei Spenden noch wesentlich ungünstiger zu Lasten der Kirchenbeiträge aus.

Diesbezüglich wird zu überlegen gegeben, ob in der Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zu anderen Körperschaften öffentliche Rechts einerseits und der Freigrenze für die Spenden andererseits nicht eine Ungleichbehandlung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorliegt, welche dem Gleichheitsprinzip des Artikel 7 B-VG widerstreitet.

Wenn hingegen die Freigrenze von € 200,-- ersatzlos entfällt, ist eine Gleichbehandlung hergestellt, auch wenn diese Beiträge in die 10%-Grenze aus fiskalischen Gründen einbezogen werden sollten, wogegen von Seiten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz kein Einwand bestünde.

## **2. Steuerbefreiung von Spenden für kirchliche Zwecke**

Durch die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit im Entwurf ist eine Ausweitung weit über die Mildtätigkeit und Entwicklungszusammenarbeit hinaus gegeben. In diesem Zusammenhang ist es kaum einzusehen, dass kirchliche Zwecke, die nach den Bestimmungen der BAO genauso zu begünstigen sind, wie mildtätige Zwecke, nicht in die Spendenabsetzbarkeit einbezogen werden. Gedacht ist hier vor allem für die Zwecke der Errichtung und Erhaltung kirchlicher Gebäude, insbesondere von Gottesdienststätten und Versammlungsräumen sowie den Räumen der religionsgesellschaftlichen oder kirchlichen Administration.

In diesem Zusammenhang wird nicht übersehen, dass die Erhaltungskosten bei jenen Gebäuden, welche unter Denkmalschutz stehen, schon bisher in die Spendenbefreiung einbezogen sind, doch würde der Verzicht auf den „Umweg“ über das Bundesdenkmalamt eine wesentliche administrative Erleichterung für diese Spenden mit sich bringen und somit die Kosten der staatlichen Administration diesbezüglich minimieren. Bezüglich der Auswirkungen dieser Anregung wird auf die vorliegenden Untersuchungen der Umwegrentabilität dieser kirchlichen und religionsgesell-

schaftlichen Ausgaben erwähnt, insbesondere, wenn es sich um die Erhaltung des unverzichtbaren österreichischen Kulturguts und seine fremdenverkehrswirksame Auswirkung handelt. Die österreichische Wirtschaft, insbesondere die ortsgebundenen Unternehmungen, werden dadurch nicht unwesentlich beschäftigt, ebenso wird die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe wesentlich angekurbelt.

Andererseits soll und muss darauf hingewiesen werden, dass die pfarrlichen Zentren insbesondere der Katholischen Kirche in Österreich die soziale Identität insbesondere des ländlichen Raumes fördern und aufrecht erhalten. Ohne diese Zentren wäre die lokale Bildung, insbesondere durch die Erwachsenenbildungseinrichtungen der Katholischen Kirche, aber auch das gesamte gesellschaftliche Leben in den Pfarren nicht möglich. Nicht übersehen werden darf auch, dass diese Gebäude nicht nur der kirchlichen Betreuung, sondern in den meisten Fällen der gesamten Sozialstruktur in den kleinen Räumen dienen und diese aufrecht erhalten. Damit ist aber auch das örtliche Vereinsleben und die örtliche Strukturierung im Sinne eines sozialen Netzwerkes erst ermöglicht. Im Jahr des „Ehrenamtes“ muss auch dieser wichtige Aspekt gewertet werden.

Sollte den Spenden für kirchliche Zwecke keine Gleichbehandlung mit den begünstigten Zwecken zukommen, so bedeutet dies für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Signalwirkung, die zeichnerhaft für eine fehlende Wertschätzung der vielfältigen Tätigkeit der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zum Wohl der Österreicherinnen und Österreicher zeigen würde. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt nicht an, dass ein solches Zeichen mangelnder Wertschätzung bei der Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher auf entsprechendes Verständnis und Gutheißung stoßen würde. Auch unter diesen Überlegungen wird daher ersucht, die Spenden für kirchliche Zwecke ebenfalls in den begünstigten Kreis der Spenden aufzunehmen.

Der größte Teil der kirchlichen Tätigkeit ist auf das Wohlergehen des Menschen und das Heil des Menschen gerichtet. Wird nunmehr der begünstigte Zweck in § 4a) Absatz 2 Ziffer 3 EStG auf Umwelt-, Natur- und Atenschutz einerseits und auf die Betreuung von Tieren entsprechend dem Tierschutzgesetz im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes andererseits erweitert, so ist nicht leicht zu verstehen, dass, so sehr die Katholische Kirche diese begünstigten Zwecke ernst nimmt und fördert, der Schutz der Umwelt, der Natur, der Arten und die Betreuung von Tieren in Tierheimen der Förderung des Wohlergehens und des Heiles der Menschen vorangestellt werden.

Die Signalwirkung, welche mit der Ablehnung des Vorschlages des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz verbunden wäre, wäre für die Österreicherinnen und Österreicher verheerend. Es würde damit gezeigt, dass die Förderung menschlichen Lebens und menschlichen Seins und die Betreuung auch im Hinblick auf physisches und psychisches Wohlergehen den nunmehr zusätzlich geförderten Zwecken, wie sie oben genannt sind, untergeordnet würde. Das hieße aber, das Wohl der Menschen schlechter zu stellen, als die genannten begünstigten Zwecke.

### **3. Erfüllung von Aufgaben durch die Katholische Kirche – Auswirkung auf die Budgets der öffentlichen Hand**

Bei der Überlegung der Erfüllung der kirchlichen Forderungen in Bezug auf die Aufhebung der Freigrenze bei den Kirchenbeiträgen einerseits und Absetzbarkeit der Spenden für kirchliche Zwecke andererseits darf nicht vergessen werden, welche Auswirkungen die Tätigkeit der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich auf die Budgets der öffentlichen Hand hat.

Diese Auswirkungen sind durchaus positiv.

Es wird angeregt, einmal durchzurechnen, was die öffentliche Hand für Mehrkosten hätte, wenn die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ihre Tätigkeit zum Wohl der Zivilgesellschaft in Österreich einstellen würden.

Allein, was durch die Führung der Katholischen Privatschulen für fast 80.000 Schüler in Österreich erspart wird, ferner durch die Führung der Pädagogischen Hochschulen, wo ein gutes Drittel aller Lehrer für die Pflichtschulen ausgebildet, alle Religionslehrer sämtlicher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgebildet und überdies ein großer Prozentsatz aller Lehrer an Pflichtschulen und Höheren Schulen fort- und weitergebildet wird.

Die Kosten, die den kirchlichen Schulerhaltern durch die Besoldung des Nichtlehrerpersonals einerseits und die Bezahlung des gesamten Sachaufwands, Bauaufwands und Bauerhaltungsaufwand erwachsen, wären durchzurechnen.

Ein weiterer Bereich ist der Bereich der kirchlich geführten Krankenanstalten, welche bekanntlicher Weise wesentlich kostengünstiger arbeiten als die übrigen öffentlichen Krankenanstalten, welche von Seiten von Gebietskörperschaften erhalten werden.

Dass ein Großteil der Linderung der Armut im Land und der Beherbergung und Förderung von Behinderten im Land durch karitative Einrichtungen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erbracht wird, braucht nicht eigens dargestellt zu werden, diese Tatsache sei als allgemein bekannt vorausgesetzt.

Überdies wird ein sehr großer Teil der Kosten der Entwicklungszusammenarbeit aus kirchlichen Mitteln und Sammlungserträgen finanziert, ohne diese kirchliche Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit würde die diesbezüglich schon sehr negative Bilanz Österreichs auf so wichtigen Gebiet noch viel schlechter ausfallen als dies leider der Fall ist.

Sicher wird von der Katholischen Kirche anerkannt, dass in der Steuerbegünstigung der mildtätigen Zwecke und der Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit schon ein großer Teil der kirchlichen Arbeit steuerlich berücksichtigt und begünstigt wird, was die diesbezüglich gegebenen Spenden betrifft.

Dadurch könnte aber die Förderung der anderen kirchlichen Zwecke budgetär wesentlich kleinere Auswirkungen haben, als wenn keinerlei Zwecke, welche von der Kirche erfüllt werden, begünstigt würden.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt, die beiden Änderungen in den Entwurf aufzunehmen und gibt gleichzeitig bekannt, dass die Stellungnahme an den Österreichischen Nationalrat mittels E-Mail auf die Begutachtungshomepage der Parlaments übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



*Peter Schipka*

(MMag. Dr. Peter Schipka)  
Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

